

1. Zählpunkte mit Leistungsmessung (Entnahme mit Leistungsmessung)

1.1. Jahresleistungspreissystem

Entnahmeebene	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer >= 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kWa	Cent / kWh	€ / kWa	Cent / kWh
■ Mittelspannung	8,10	7,03	176,58	0,30
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	9,41	7,59	184,95	0,57
■ Niederspannung	17,15	7,71	122,42	3,50

Bei einer abweichenden Mess- und Entnahmeebene werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042). Der angewandte Korrekturfaktor kann erfragt werden.

1.2. Monatsleistungspreissystem

Entnahmeebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / (kW, Monat)	Cent / kWh
■ Mittelspannung	29,43	0,30
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	30,83	0,57
■ Niederspannung	20,40	3,50

1.3. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb

	Messung, Messstellenbetrieb
	€ / a
■ Messung, Messstellenbetrieb (Mittelspannung)	906,96
■ Messung, Messstellenbetrieb (Niederspannung)	680,40

Die Preise für den Messstellenbetrieb der Entnahmestellen mit Leistungsmessung beinhalten monatliche Ablesungen der Zähler.

1.4. Netzreservekapazität

Entnahmeebene	Jahresleistungspreis in € / kWa			
	0 bis 200 h/a	200 bis 400 h/a	400 bis 600 h/a	ab 110% der bestellten Leistung
■ Mittelspannung	50,72	60,86	71,00	202,86
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	58,72	70,46	82,21	234,88
■ Niederspannung	107,26	128,71	150,16	429,02

1.5. Entgelte für Blindstrom

	Cent / kVarh
Bezug Blindarbeit bei Leistungsmessung ($\cos \varphi < 0,9$ induktiv bzw. $0,9$ kapazitiv)	1,00

Weitere Entgelte für Zählpunkte mit Leistungsmessung unter Ziffer 3.

Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Zählpunkte ohne Leistungsmessung (Entnahme ohne Leistungsmessung)

2.1. Grundpreissystem

Entnahmeebene	Grundpreis	Arbeitspreis
	€ / a	Cent / kWh
Niederspannung	45,00	7,38

2.2. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

	Grundpreis	Arbeitspreis
	€ / a	Cent / kWh
■ Elektro-Speicherheizungen	0,00	2,22
■ sonstige (z.B. Elektro-Wärmepumpen)	0,00	2,22

2.3. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb

Messung, Messstellenbetrieb (Niederspannung)	jährlich € / a	halbjährlich € / a	vierteljährlich € / a	monatlich € / a
■ Eintarifzähler	16,32	21,60	32,16	74,40
■ Zweitarifzähler	29,76	37,44	52,80	114,24

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Entgelt für Jahresmehr- und Jahresminderungen

Die jeweils aktuellen Entgelte für Mehr- und Mindermengen sind auf der Internetseite des BDEW veröffentlicht.

Weitere Entgelte für Zählpunkte ohne Leistungsmessung unter Ziffer 3.

Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Sonstige Entgelte - für alle Zählpunkte (Entnahme mit und ohne Leistungsmessung)

Konzessionsabgabe gem. KAV	Cent / kWh
■ Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11
■ Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 a KAV	0,61
■ Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32

KWKG-Umlage	Cent / kWh
Die KWKG-Umlage gemäß §§ 26 und 27c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) wird in folgender Höhe erhoben:	
■ für alle Letztverbraucher	0,378
Letztverbraucher, die eine „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben. Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für die Entnahme von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte Umlage erhoben.	

Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV	Cent / kWh
■ A' *, B', C' (≤ 1.000.000 kWh/a)	0,437
■ B' (> 1.000.000 kWh/a) **	0,050
■ C' (>1.000.000 kWh/a) ***	0,025

* Letztverbrauchergruppe A': Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

** Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

*** Letztverbrauchergruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

Offshore-Netzumlage	Cent / kWh
Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17f Abs. 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wird in folgender Höhe erhoben:	
■ für alle Letztverbraucher	0,419

AbLaV-Umlage (Abschaltbare Lasten-Umlage)	Cent / kWh
Die AbLaV-Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) wird von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:	
■ für alle Letztverbraucher	0,003

Überschreitung der Netzanschlusskapazität

Um eine Überlastung des Netzes oder von Leitungen auszuschließen, ist ein über die reservierte Netzanschlusskapazität hinausgehender Strombezug vertraglich nicht zulässig und wird nur geduldet, wenn die Netzsicherheit nicht gefährdet ist. Ein über die Grenze hinausgehender Strombezug stellt somit ein vertragswidriges Verhalten dar, das Netzstörungen hervorrufen kann. Um Anreize für die Einhaltung der technisch notwendigen Randbedingungen zu schaffen, ist ein über die Grenze hinausgehender Leistungsbezug mit 200% des Leistungspreises nach Preisblatt Jahres- und Monatspreisregelung zu vergüten.

Unterschreitung der Netzanschlusskapazität

Bei Unterschreitung der Netzanschlusskapazität auf 45 % der Kapazität, werden mindestens 45 % der Netzanschlusskapazität in Rechnung gestellt.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen, Verordnungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur entstehen, zusätzlich und - sofern zutreffend - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.

Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

NAHWERK Energie GmbH & Co. KG
 Am Bauhof 1
 67714 Waldfishbach-Burgalben

Telefon: 06333 2758-0
 Fax: 06333 2758-204
 E-Mail: info@nahwerk-energie.de